

**Verfasste Studierendenschaft
der Universität Mannheim**

Wahlleitung: Benedikt Wille, Tim Neubauer



Freitag, 07. April 2023

WAHLBEKANNTMACHUNG

I. Wahltermin

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Mannheim hat für die Wahlen

- zum Studierendenparlament
- zu den Fachbereichsvertretungen der Fachbereiche
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Sprach- und Literaturwissenschaften
 - Jura
 - Mathematik und Informatik
 - Soziologie und Politikwissenschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaftspädagogik
 - Psychologie
 - Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - Geschichte und Altertumswissenschaft

im Jahr 2023 gemäß § 3 Abs. 1 WO i. V. m. § 80 Abs. 11 OrgaS und §80a Abs. 3 OrgaS folgende Wahltage und Abstimmungszeiten festgesetzt:

Dienstag, 23.05.2021 - 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Mittwoch, 24.05.2021 - 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

II. Wahlräume

Den wahlberechtigten Studierenden aller Fachbereiche stehen folgende Wahllokale zur Verfügung:

1. den wahlberechtigten Studierenden
 - der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,
 - der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und
 - der Philosophischen Fakultätdas Wahllokal **Schloss Ehrenhof West, Raum 045** (alte Lehrbuchsammlung),

2. den wahlberechtigten Studierenden
 - der Fakultät für Sozialwissenschaften und
 - der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematikdas Wahllokal **Gebäude A5,6 Bauteil A, Raum B003, EG**

III. Zu wählende Organe

Die Zahl und die Amtszeit der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder lauten gemäß Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgaS) wie folgt:

- Studierendenparlament (§ 18 Abs. 1 und § 7 Organisationssatzung):
 - 23 Vertreter*innen (Amtszeit 25. Mai 2023 bis 30. April 2024)

- Fachbereichsvertretungen (§ 51 Abs. 2 und § 7 Organisationssatzung):
 - 6 Vertreter*innen (Amtszeit 25. Mai 2023 bis 30. April 2024)

Gemäß § 8 Organisationssatzung sind für alle Organe aus jeder Wahlgruppe die

gleiche Anzahl Stellvertreter*innen zu wählen, wie in dem jeweiligen Organ Wahlmitglieder vorgesehen sind. Stellvertreter*innen nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten und Pflichten wahr.

IV. Wahlmodus

In der Regel wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

- Verhältniswahl (§ 13 WO) findet statt, wenn
 - von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- Mehrheitswahl (§ 14 WO) mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn
 - von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder von dieser Gruppe nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

V. Wahlvorschläge

Die Wähler*innen werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am

Dienstag, 02. Mai 2023, 15 Uhr

bei der Wahlleitung (WahlleitungVS.23@gmail.com) digital oder auf anderem Wege (Postalisch: Parkring 39, 68159 Mannheim) eingegangen sein.

Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2, Ziffer 1 WO).

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und die Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen (§ 10 Abs. 3 WO i.V.m. § 80 Abs. 8 OrgaS) folgende Angaben machen:

- Familiennamen und Vornamen in Block- oder Maschinenschrift
- Matrikelnummer
- Fakultäts- und Fachbereichszugehörigkeit
- Eigenhändige Unterschrift
- Bei den ersten beiden Unterzeichner*innen: vollständige Adresse, Telefonnummer, ggfs. E-Mail o.ä.

Der*die erste Unterzeichner*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterzeichner*in vertritt ihn.

Bewerber*innen eines Wahlvorschlags können nicht gleichzeitig Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags sein.

Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen (§ 10 Abs. 4 WO). Hat ein*e Wahlberechtigte*r dies nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 10 Abs. 1 WO). Ein Kennwort darf nicht

- den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen
Einrichtung.
- beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 5 WO). Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Für jeden Bewerber*innen ist anzugeben (§ 10 Abs. 5 WO i.V.m. § 80 Abs. 9 OrgaS):

- Laufende Nummer
- Familienname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift
- Matrikelnummer
- Fakultäts- und ggfs. Abteilungszugehörigkeit
- Fachbereichszugehörigkeit
- eigenhändige Unterschrift

· vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail

Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Organs aufnehmen lassen. Er*sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis

Dienstag, 02. Mai 2023, 15 Uhr

zulässig. Fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben worden, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Es empfiehlt sich, die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nicht auszuschöpfen, um etwaige Formmängel noch rechtzeitig beheben zu können. Etwaige Mängel werden dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt. Gleichzeitig ergeht an ihn die Aufforderung, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und den berechtigten Wahlvorschlag spätestens am

Donnerstag, 04. Mai 2023, 15 Uhr

bei der Wahlleitung wieder einzureichen.

Sollten für die Wahlen zu einem Organ keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so wird gemäß § 10 Abs. 8 WO eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab Bekanntmachung dieser Situation gesetzt. Die genauere Terminierung kann ggfs. der Bekanntmachung über die Festsetzung einer Nachfrist entnommen werden.

Sollte auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingehen, so findet keine Wahl der Wahlgruppe zu dem betroffenen Organ statt.

Bei der Wahlleitung liegen der Wahlordnung entsprechende Formulare für die Wahlvorschläge bereit. Diese können per Mail erfragt werden.

VI. Wählerverzeichnis

Es wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 WO).

Das Wählerverzeichnis liegt von

Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. April 2023

jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr

im Parkring 39, Zimmer 101

zur Einsichtnahme auf. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der genannte Raum nicht barrierefrei ist. Die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses wird allerdings auf Anfrage an die Wahlleitung im obig genannten Zeitraum in den barrierefreien Räumlichkeiten des AStA

in B6, 30-32, Zimmer 312

ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Mitglied der Universität und diejenigen Personen, die die Rechte und Pflichten eines Universitätsmitglieds haben, die Berechtigung der Ergänzung des Wählerverzeichnisses beantragen können, wenn sie es für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag muss schriftlich bei der Wahlleitung gestellt werden; über ihn entscheidet die Wahlleitung nach der Auflegungsfrist, d.h. nach dem

Freitag, 21. April 2023, 12:00 Uhr

ist ein Antrag auf Berechtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Ausübung des Wahlrechts

Die Wahl kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl erfolgen. Die*der Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte legen bei der Wahl ihren elektronischen Studierendenausweis (ecUM) vor. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden.

VIII. Briefwahl

Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag bei der Wahlleitung, Parkring 39, 68159 Mannheim, den Wahlschein/die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlleitung hat die*der Briefwähler*in zu tragen.

Briefwahlunterlagen können nur bis zum

Mittwoch, 17. Mai 2023, 12 Uhr

beantragt und ausgegeben werden. Studierende im Ausland sollten unbedingt die Zeit der Postwege bedenken. Wahlberechtigte müssen dem Antrag ihren elektronischen Studierendenausweis (ecUM) beifügen.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis

Mittwoch, 24. Mai 2023, 12:00 Uhr

bei der Wahlleitung im Parkring 39, 68159 Mannheim, eingeht.

IX. Mitglieder von Wahlorganen

Wahlbewerber*innen können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung und Wahlprüfungsausschuss) sein.

Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss, in der Wahlleitung und im Wahlprüfungsausschuss sein.

X. Immatrikulation in mehrere Studiengänge

Ein*e Wahlberechtigter*in, der in mehreren Studiengängen immatrikuliert ist, gehört nur einem Fachbereich an. Die Fachbereichszugehörigkeit solcher Personen bestimmt sich nach § 5 Abs. 3 bis 5 der Organisationssatzung.

Eine Erklärung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 OrgaS muss bis zum

Freitag, 21. April 2023, 12 Uhr

beim Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden, damit diese bereits für diese Wahl wirksam wird.

XI. Wählbarkeit

Wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, Freitag, der **14. April 2023**, die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfüllt und darin eingetragen ist.

XII. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt gemäß § 1 OrgaS i.V.m. § 65 Abs. 1 LHG sind die **immatrikulierten Studierenden**.

Beurlaubte Studierende sind wahlberechtigt und wählbar.

Ausländische Studierende, die befristet immatrikuliert sind, sind gemäß § 1 Abs. 2 OrgaS nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Die Wählbarkeit von Universitätsmitgliedern ruht auch, wenn dies im Wege einer Ordnungsmaßnahme festgelegt wurde.

XIII. Feststellung des Wahlergebnisses

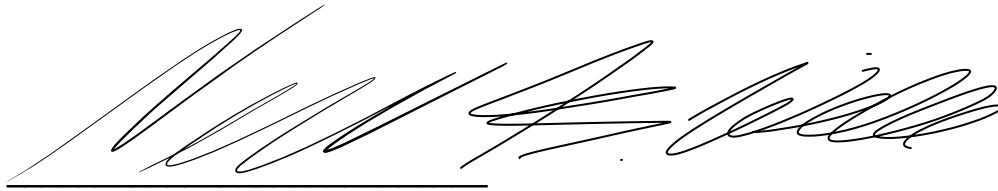
Die Teilwahlergebnisse werden im Anschluss an die Wahl von den jeweiligen Abstimmungsausschüssen ermittelt und dokumentiert.

Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis am

Donnerstag, 25. Mai 2023 ab 15:00 Uhr

In Raum 102 im Parkring 39 fest.

Die Ermittlung der Teilergebnisse und die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses sind hochschulöffentlich und werden im nach Feststellung der Wahlergebnisse in den Rektoratsnachrichten veröffentlicht.



Die Wahlleitung

Ansprechpartner: Benedikt Wille, Tim Neubauer

E-Mail: WahlleitungVS.23@gmail.com